

## II. ABHANDLUNGEN

---

### PAR CUM PARI

#### Rechtliche Implikationen des ökumenischen Dialogs

Von Helmuth Pree\*

#### Fragestellung und Problemaufriss

Schließen zwei oder mehrere Staaten miteinander ein Abkommen, so ist die gemeinsame Rechtsgrundlage, auf der sie das tun und auf deren Basis sie ihre Rechtssubjektivität gegenseitig anerkennen, nicht zweifelhaft. Sie agieren auf der Ebene des Völkerrechts und können vom Vorliegen der Völkerrechtssubjektivität des Vertragspartners ausgehen.<sup>1</sup> Gänzlich anders verhält es sich, wenn getrennte Kirchen konfessionsübergreifende Verträge schließen wollen. Zwischen den christlichen Konfessionen gibt es bekanntlich keine gemeinsame, von allen Kirchen anerkannte Rechtsordnung. So beschränkt sich die Geltung des katholischen Kirchenrechts, insoweit es positiv-menschliches Kirchenrecht ist, grundsätzlich auf Katholiken (c. 10 CIC; c. 1490 CCEO). Der aus der Sicht der Katholischen Kirche denkbare Verweis auf einen möglichen übereinstimmend anerkannten Grundbestand eines göttlichen Rechts (*ius divinum*) hilft nicht weiter. Denn bereits die Kategorie *ius divinum* und erst recht dessen konkrete Inhalte bilden überaus kontroverse Themen im Gespräch zwischen den Konfessionen. Es genügt diesbezüglich, auf das Beispiel der Begründung des

---

\* Der vorliegenden Abhandlung liegt die Antrittsvorlesung zugrunde, welche der Verfasser am 13. Juli 2006 an der Ludwig-Maximilians-Universität München gehalten hat.

<sup>1</sup> Vgl. Volker Epping, Völkerrechtssubjekte: Knut Ipsen, Völkerrecht, München 2004, 55–111 sowie Wolff Heintschel von Heinegg, Die völkerrechtlichen Verträge als Hauptrechtsquelle des Völkerrechts: ebd. 112–209.

Papstamtes im *ius divinum*<sup>2</sup> – aufgrund seiner behaupteten Verankerung im Neuen Testament<sup>3</sup> – zu verweisen. Es steht zu vermuten und ist zu erhoffen, dass gerade der konfessionsübergreifende Diskurs, z. B. zum Themenbereich des *ius divinum*<sup>4</sup>, entscheidende weiterführende Anstöße geben könnte. Lehrt doch das II. Vatikanum, dass die Wahrheit nicht nur in einer Kirche allein und ausschließlich präsent ist, sondern dass auch außerhalb der sichtbaren Grenzen der Katholischen Kirche „viele und bedeutende Elemente oder Güter bestehen können, aus denen insgesamt die Kirche erbaut wird und ihr Leben gewinnt“.<sup>5</sup>

Aber auch die gegenseitige Anerkennung der Rechtsfähigkeit der jeweils anderen Konfession erscheint als nicht unproblematisch. Denn auf welcher Grundlage sollten sich die getrennten Kirchen gegenseitig rechtlich anerkennen können, solange nicht nur die inhaltlichen Divergenzen mitunter so weitreichend sind, dass sie eine Einheit im wesentlichen Inhalt des Glaubens und in den Sakramenten ausschließen, sondern auch als Rechtsgebilde eher den Eindruck einander ausschließender denn zu einer rechtlichen Einheit verbundener Größen abgeben? Kann auf dieser Grundlage überhaupt eine Konfession eine andere auf der rechtlichen Ebene als gleichwertigen Dialogpartner (*par cum pari*)<sup>6</sup> anerkennen?

Das Fehlen einer gemeinsamen christlichen Rechtsordnung und das Fehlen der gegenseitigen Anerkennung als Kirchen im Vollsinn führt zu der Frage: Gibt es eine den christlichen Konfessionen gemeinsame rechtliche Basis, auf der sie untereinander rechtlich verbindliche Abmachungen treffen können? Ja, inwieweit kann ökumenischen Bemühungen und Aktivitäten überhaupt Rechtscharakter zugesprochen werden? Sie können sich ihrem *Inhalt* nach potentiell auf den gesamten Bereich der kirchlichen Sendung (Lehre, Heiligungs-

<sup>2</sup> Vgl. LG 22; cc. 330, 331 CIC; cc. 42, 43 CCEO.

<sup>3</sup> Mt 16,18 f.; Joh 21,15–19; vgl. LG 18 und 22.

<sup>4</sup> Vgl. Helmuth Pree, *The Divine and the Human of the Ius Divinum*: Katholieke Universiteit Leuven (Hg.), *In diversitate unitas* (Monsignor W. Onclin Chair 1997), Leuven 1997, 23–41.

<sup>5</sup> UR 3; vgl. LG 15.

<sup>6</sup> Die Formel begegnet in einem amtlichen Dokument der Katholischen Kirche im Kontext des Ökumenismus, soweit ersichtlich, erstmals in der Instruktion *Ecclesia Catholica* der S. Congr. S. Officii vom 20. Dezember 1949 über die ökumenische Bewegung (*De motione oecumenica*): AAS 42 (1950) 142–147 (145), abgedruckt auch: Xavier Ochoa, *Leges*, Nr. 2091 (II, Sp. 2655–2658, 2657), IV. Die damit ausgedrückte Gleichheit der Verhandlungsposition zwischen katholischem und nichtkatholischem Gesprächspartner wird dabei als selbstverständlich vorausgesetzt: „*Omnes praefatae collationes et conventus, publici et non publici, ampliores et minores, ex conducto instituti, ut pars catholica et acatholica discussionis causa de rebus fidei et morum tractet suaeque fidei doctrinam tamquam propriam exponat, par cum pari agens, subsunt Ecclesiae praescriptis ...*“.